



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1989

Nummer 53

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2124	25. 10. 1989	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Assistentinnen und Assistenten in der Zytologie – APOfAZy –	574

2124

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Assistentinnen und Assistenten in der Zytologie - APOfAZy -

Vom 25. Oktober 1989

Aufgrund des Gesetzes über die Ermächtigung zum Er-
laß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe
des Gesundheitswesens und der Altenpflege vom 8. Okto-
ber 1987 (GV. NW. S. 342), geändert durch Gesetz vom
23. November 1988 (GV. NW. S. 476), wird im Einvernehmen
mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Ausbildung zur Assistentin/zum Assistenten in der
Zytologie soll Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
zur verantwortlichen Mitwirkung bei der Verhütung, Er-
kennung und Heilung von Krankheiten vermitteln (Ausbil-
dungsziel). Die Ausbildung soll vornehmlich gerichtet sein
auf die Befähigung zur Durchführung zytologischer Unter-
suchungen zur Krebsfrüherkennung und -diagnostik.

§ 2

Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie umfaßt minde-
stens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und
praktischen Unterricht von 2000 Stunden und die aufge-
führte praktische Ausbildung von 1000 Stunden.

§ 3

Voraussetzungen für die Ausbildung nach § 2 sind die
Vollendung des 17. Lebensjahres, die gesundheitliche
Eignung zur Ausübung des Berufs und der Sekundarab-
schluß I - Fachoberschulreife - oder ein entsprechender
Bildungsstand.

§ 4

Auf die Ausbildung nach § 2 werden von der zuständigen
Behörde angerechnet

1. Unterbrechungen durch Urlaub oder Ferien bis zu sechs
Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit
oder aus anderen, von den Auszubildenden nicht zu ver-
tretenden Gründen bis zu höchstens vier Wochen je
Ausbildungsjahr.

Auf Antrag können auch weitere Fehlzeiten angerechnet
werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Aus-
bildungsziel nicht gefährdet wird.

§ 5

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere
Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die
Dauer einer Ausbildung nach § 2 anrechnen, wenn die
Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des
Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.

§ 6

(1) Unterricht und praktische Ausbildung erfolgen in
staatlich anerkannten Lehranstalten für Assistentinnen/
Assistenten in der Zytologie.

(2) Lehranstalten, die

1. von einer Ärztin/einem Arzt mit besonderen Erfahrun-
gen in der Zytodiagnostik und von einer Zytologie-Assi-
stentin/einem Zytologie-Assistenten mit einer Qualifi-
zierung für den Unterricht gemeinsam geleitet werden
sollen,
2. über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze
ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte sowie an der
Ausbildung mitwirkender Ärztinnen oder Ärzte und
sonstiger Fachkräfte verfügen,
3. über die erforderlichen Räume und Einrichtungen für
den Unterricht verfügen,
4. Unterricht und praktische Ausbildung nach dieser Ver-
ordnung gewährleisten und
5. in Verbindung mit einem Krankenhaus betrieben wer-
den, das eine ausreichende theoretische und praktische

Ausbildung auf den Gebieten der Zytologie sowie in der
Krebsberatung gewährleistet,

sind staatlich anzuerkennen.

(3) Die praktische Ausbildung kann ganz oder teilweise,
sofern das Ausbildungsziel es zuläßt oder erfordert, auch in
einem zytologischen Laboratorium durchgeführt werden,
welches von der zuständigen Behörde zur Ausbildung er-
mächtigt ist; hierüber entscheidet die Lehranstalt.

§ 7

Der Träger der Ausbildung soll mit dem/der Auszubil-
denden einen schriftlichen Ausbildungsvertrag schließen,
der mindestens den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen
Ausbildungszeit sowie die Dauer des Urlaubs enthalten
soll.

§ 8

Der/die Auszubildende ist insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen
teilzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung aufgetragenen Verrich-
tungen sorgfältig auszuführen und
3. die für Beschäftigte im Krankenhaus geltenden Bestim-
mungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über
Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 9

(1) Bei jeder Lehranstalt wird ein Prüfungsausschuß ge-
bildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. Einem/einer von der zuständigen Behörde mit der
Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Arzt/Ärztin
als Vorsitzendem/r,
2. dem Leiter/der Leiterin der Lehranstalt als Fachprüfer/
in,
3. dem leitenden Lehrassistenten/der leitenden Lehrassi-
stentin als Fachprüfer/in,
4. je einem /einer an der Ausbildung beteiligten Arzt/Ärzt-
in und staatlich anerkannten Assistenten/Assistentin
in der Zytologie als Fachprüfer/in.

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses soll einen Stell-
vertreter/eine Stellvertreterin haben.

(2) Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden/die
Vorsitzende des Prüfungsausschusses und nach Anhörung
der Leitung der Lehranstalt die Fachprüfer/innen.

§ 10

(1) Der/die Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prü-
flings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prü-
fungstermine im Benehmen mit der Leitung der Lehran-
stalt fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn fol-
gende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familien-
buch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde
oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Fami-
lienbuch,
2. ein Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 über
die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sind dem
Prüfling spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn
schriftlich mitzuteilen.

§ 11

(1) Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen,
einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung an der Lehranstalt für
Assistenten/Assistentinnen in der Zytologie ab, an der er
ausgebildet worden ist. Die zuständige Behörde, in deren
Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt
werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulas-
sen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse
sind vorher zu hören.

Anlage 2

§ 12

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Fächer:

1. Anatomie und Physiologie
2. allgemeine Pathologie und spezielle Pathologie, allgemeine Krankheitslehre
3. allgemeine Zytologie und Gewebelehre
4. spezielle Zytologie
5. Hämatologie.

Der Prüfling hat aus diesen Fächern schriftlich gestellte Fragen in einer Aufsichtsarbeit zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit dauert mindestens 180, höchstens 240 Minuten. Die Aufsichtsführenden werden von der Leitung der Lehranstalt bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern/-innen zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer/-innen bildet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern/-innen die Prüfungsnote für die Aufsichtsarbeit.

(3) Die von den Fachprüfern/-innen gegebenen Noten werden zusammengezählt; das Ergebnis wird durch die Zahl der Fachprüfer/-innen geteilt. Dabei lautet die Gesamtnote:

„sehr gut“ (1)	bei Werten bis unter 1,5,
„gut“ (2)	bei Werten von 1,5 bis unter 2,5,
„befriedigend“ (3)	bei Werten von 2,5 bis unter 3,5,
„ausreichend“ (4)	bei Werten von 3,5 bis 4,0,
„mangelhaft“ (5)	bei Werten von mehr als 4,0 bis 5,0,
„ungenügend“ (6)	bei Werten von über 5,0.

§ 13

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anatomie und Physiologie der Gynäkologie
2. Gynäkologische Zytologie
3. Anatomie und Physiologie des Respirationstraktes
4. Zytologie des Respirationstraktes
5. Anatomie und Physiologie der Mamma, des Magen-Darm-Traktes und des Urogenitaltraktes
6. Zytologie der Mamma, des Magen-Darm-Traktes und des Urogenitalsystems
7. Allgemeine und spezielle Pathologie, Geschwulstlehre
8. Außergynäkologische Zytologie
9. Hämatologie
10. Zytologie und Histologietechnik.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf Teilnehmern geprüft. In den einzelnen Fächern soll der Prüfling nicht länger als zehn Minuten geprüft werden.

(2) Die Prüfung in jedem Fach wird von mindestens einem Fachprüfer/einer Fachprüferin abgenommen und benotet. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen; er/sie darf auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer/-innen bildet der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit die Note für den mündlichen Teil der Prüfung. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Der/die Vorsitzende kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten.

§ 14

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling unter Aufsicht 50 zytologische Präparate mikroskopisch zu beurteilen. 30 Präparate sollen aus dem Gebiet der gynäkologischen Zytologie, 17 aus der extragenitalen Zytologie und 3 aus der Hämatologie stammen.

(2) Die Auswahl der Präparate erfolgt durch die Fachprüfer/-innen. Der praktische Teil der Prüfung soll für den Prüfling in der Regel in acht Stunden abgeschlossen sein; er kann auf zwei aufeinanderfolgende Tage verteilt werden.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird von zwei Fachprüfern/-innen, darunter mindestens einem/einer staatlich anerkannten Assistenten/Assistentin in der Zytologie, abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüfer/-innen bildet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern/-innen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

§ 15

Die Leistungen in den drei Prüfungsteilen werden jeweils wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 16

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder vorgeschriebene Prüfungsteil mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(2) Über die bestandene Prüfung erteilt der/die Vorsitzende ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3. Das Nichtbestehen teilt er/sie dem Prüfling schriftlich unter Angabe der Prüfungsnoten mit.

Anlage 3

(3) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden.

(4) Hat der Prüfling alle Prüfungsteile zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom/von der Vorsitzenden bestimmt werden. Die weitere Ausbildung soll einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit ein Jahr nicht überschreiten. Den Nachweis über die weitere Ausbildung hat der Prüfling dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen.

§ 17

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwaige Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 18

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, versäumt er einen Prüfungstermin, gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung/der Prüfungsteil als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung/der Prüfungsteil als nicht unternommen. Im Falle einer Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 19

Der/die Vorsitzende kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wegen Täuschung ist innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung zulässig. Im übrigen ist eine solche Entscheidung nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung zulässig.

§ 20

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 21

Wer die Berufsbezeichnung „Assistent(in) in der Zytologie“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 22

Anlage 4 (1) Die Erlaubnis nach § 21 ist nach dem Muster der Anlage 4 auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin

1. die durch diese Verordnung vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat und
2. die zur Ausübung des Berufs erforderliche Gesundheit und Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Erlaubnis als „Assistent(in) in der Zytologie“ gilt als Erlaubnis nach § 21.

(3) Die in einem anderen Bundesland erteilte Erlaubnis gilt auch in Nordrhein-Westfalen.

(4) Die Erlaubnis nach § 21 kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung eine abgeschlossene Ausbildung als Zytologie-Assistent(in) erworben haben, wenn der Ausbildungs- und Kenntnisstand gleichwertig ist.

§ 23

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 22 Abs. 4 nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 entfallen ist.

§ 24

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 21 die Berufsbezeichnung

„Assistent(in) in der Zytologie“ führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

§ 25

Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Lehranstalten für Assistentinnen/Assistenten in der Zytologie; die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden. Im übrigen sind die Kreisordnungsbehörden zuständig für die Durchführung dieser Verordnung. Ihnen wird auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen.

§ 26

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Ausbildung als „Assistent(in) in der Zytologie“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller/die Antragstellerin die Erlaubnis nach § 21, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen.

(2) Lehranstalten für Assistentinnen/Assistenten in der Zytologie, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund meines Runderlasses vom 20. 7. 1971 (MBl. NW. S. 1318) die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls die Lehranstalt nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung nachweist, daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 erfüllt sind.

(3) Die für die Anerkennung der Lehranstalt zuständige Behörde hat den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 in regelmäßigen Abständen – wenigstens alle drei Jahre – zu prüfen.

§ 27

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1989

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Anlage 1 (zu § 2)

A. Theoretischer Unterricht für Zytologieassistenten
 (1150 Stunden)

1	Anatomie und Physiologie	
1.1	Gynäkologie	15 Stunden
1.2	Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	20 Stunden
1.3	Respirationstrakt	16 Stunden
1.4	Gastro-Intestinaltrakt	10 Stunden
1.5	Ableitende Harnwege und männliche Genitale	20 Stunden
1.6	Mamma	10 Stunden
1.7	Schilddrüse	12 Stunden
1.8	Endokrinologie	20 Stunden
1.9	Grundlagen der Genetik	30 Stunden
1.10	Allgemeine Hygiene und Mikrobiologie	30 Stunden
1.11	Lymphknoten	5 Stunden
2	Allgemeine Pathologie und spezielle Krankheitslehre	
2.1	Allgemeine Pathologie und Geschwulstlehre	25 Stunden
2.2	Gastro-Intestinaltrakt	20 Stunden
2.3	Harnwege und männliche Genitale	15 Stunden
2.4	Respirationstrakt	25 Stunden
2.5	Mamma	10 Stunden
2.6	Schilddrüse	12 Stunden
2.7	Pathohistologie der Lymphknoten	5 Stunden
2.8	Neurologische Erkrankungen	10 Stunden
2.9	Lymphome	10 Stunden
2.10	Gynäkologie	55 Stunden
2.11	Regelwidriger Verlauf von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	20 Stunden
3	Zytologie	
3.1	Allgemeine Zytologie und Gewebelehre	30 Stunden
3.2	Gynäkologische Zytologie	100 Stunden
3.3	Zytologie der Ergüsse	30 Stunden
3.4	Zytologie des Respirationstraktes	30 Stunden
3.5	Zytologie des Gastro-Intestinaltraktes	15 Stunden
3.6	Zytologie des Urogenitaltraktes	20 Stunden
3.7	Zytologie des Mamma-Sekretes	4 Stunden
3.8	Punktionszytologie der Mamma	10 Stunden
3.9	Zytologie der Schilddrüse	10 Stunden
3.10	Zytologie der Lymphknoten	10 Stunden
3.11	Außergynäkologische Zytologie	100 Stunden

4	Hämatologie	50 Stunden
5	Technik	
5.1	Phasenkontrast- und Fluoreszenzmikroskopie	12 Stunden
5.2	Photographie und Mikrophotographie	30 Stunden
5.3	Allgemeine Labortechnik	40 Stunden
5.4	Zytologietechnik und Histologietechnik	40 Stunden
6	Fachenglisch	40 Stunden
7	Berufs- und Gesetzeskunde	12 Stunden
zu verteilen auf die Fächer 1 bis 7		172 Stunden

B. Praktischer Unterricht (850 Stunden)

1	Zytologie	
1.1	der Gynäkologie	300 Stunden
1.2	des Respirationstraktes	40 Stunden
1.3	der Ergüsse	30 Stunden
1.4	des Gastro-Intestinaltraktes	20 Stunden
1.5	der Prostata	20 Stunden
1.6	des Mamma-Sekretes	15 Stunden
1.7	des Mamma-Punktates	25 Stunden
1.8	der Schilddrüse	20 Stunden
1.9	der Lymphknoten	20 Stunden
1.10	der ableitenden Harnwege	20 Stunden
1.11	des Liquors und anderer Organpunktate	16 Stunden
2	Technische Übungen	
2.1	Histologie-Technik	60 Stunden
2.2	Zytologie-Technik	60 Stunden
2.3	Mikrophotographie	30 Stunden
3	Genetik	30 Stunden
4	Hämatologie	40 Stunden
zu verteilen auf die Fächer 1 bis 4		104 Stunden

C. Praktische Ausbildung (1000 Stunden)

1	Gynäkologische Zytologie	660 Stunden
2	Außergynäkologische Zytologie	340 Stunden

.....
(Bezeichnung der Lehranstalt)

**Bescheinigung
über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen**

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

hat in der Zeit vom bis am theoretischen und praktischen Unterricht
und an der praktischen Ausbildung für Zytologie-Assistentinnen/Assistenten teilgenommen.

Die Ausbildung ist – nicht – über die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulässigen Fehlzeiten hinaus – um
..... Tage*) – unterbrochen worden.

Ort, Datum

.....

.....
(Unterschrift der Leitung der Lehranstalt)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3 (zu § 16 Abs. 2)

Der/die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
an der staatlichen Lehranstalt
für Assistentinnen/Assistenten
in der Zytologie

Zeugnis
über die staatliche Prüfung in der Zytologie-Assistenz

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am die staatliche Prüfung für Assistentinnen/Assistenten in der Zytologie nach § 11 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Assistentinnen und Assistenten in der Zytologie vom 25. Oktober 1989 (GV. NW. S. 574/SGV. NW. 2124) vor dem staatlichen Prüfungsausschuß an der Lehranstalt für Assistentinnen/Assistenten in der Zytologie in bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1. Im schriftlichen Teil der Prüfung | „.....“ |
| 2. Im mündlichen Teil der Prüfung | „.....“ |
| 3. Im praktischen Teil der Prüfung | „.....“ |

Ort, Datum

.....
(Unterschrift des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
„Assistent(in) in der Zytologie“**

Herr/Frau/Fräulein

.....

geb. am

.....

in

.....

erhält mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

„Assistent(in) in der Zytologie“

gemäß § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Assistentinnen und Assistenten in der Zytologie vom 25. Oktober 1989 (GV. NW. S. 574/SGV. NW. 2124) zu führen.

Ort, Datum

.....

.....
(Unterschrift)

.....
(Siegel)

– GV. NW. 1989 S. 574.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359